

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 80/08 B

L 1 KR 151/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 81 KR 1203/05 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Berlin - Die Gesundheitskasse,
Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Pflegekasse bei der AOK Berlin - Die Gesundheitskasse,
Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
4.,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat am 11.12.2008 durch seinen Prozessbevollmächtigten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7.11.2008, das am 20.11.2008 zugestellt worden ist, Beschwerde eingelegt. Die Frist zur Begründung der Beschwerde (*vgl § 160a Abs 2 SGG*) ist auf Antrag des Prozessbevollmächtigten bis zum 5.2.2009 verlängert worden.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der bis zum 5.2.2009 verlängerten Begründungsfrist begründet worden ist. Eine weitere, vom Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 5.2.2009 beantragte Fristverlängerung bis zum 16.2.2009 war wegen § 160a Abs 2 Satz 2 SGG ausgeschlossen.
- 3 Die Beschwerde musste daher in entsprechender Anwendung von § 169 SGG durch Beschluss verworfen werden.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG*).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

